



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

18. Jahrgang | 10.08.2021 | Nummer 5



mühlenbecker land

Stadtradeln

Das Mühlenbecker Land
radelt mit: vom 14.08.
bis 03.09.2021

www.oberhavel.de/stadtradeln



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

| | |
|---|---------|
| Wahlbekanntmachung | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 | Seite 5 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|---------|
| Schließzeiten 2021 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land | Seite 7 |
| Sprechstunden der Ortsvorsteher | Seite 8 |
| Impressum | Seite 8 |

Beginn Amtlicher Teil

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt.

OT Schildow

| | | |
|----------------|---|--------------------|
| Wahlbezirk 01: | Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Straße 10 | barrierefrei |
| Wahlbezirk 02: | Kita „Spatzenhaus“, Schillerstraße 25 | barrierefrei |
| Wahlbezirk 03: | Europaschule am Fließ, Franz-Schmidt-Straße 5 | barrierefrei |
| Wahlbezirk 04: | Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Straße 5a | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 05: | Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstraße 1a | nicht barrierefrei |

OT Schönfließ

| | | |
|----------------|---|--------------------|
| Wahlbezirk 06: | Kita „Am Schloßpark, Dorfstraße 1 | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 07: | Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5 | nicht barrierefrei |

OT Mühlenbeck

| | | |
|----------------|--|--------------------|
| Wahlbezirk 08: | Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Straße 73 | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 09: | Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25 | barrierefrei |
| Wahlbezirk 10: | Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 | barrierefrei |

OT Zühlsdorf

| | | |
|----------------|------------------------------------|--------------------|
| Wahlbezirk 11: | Mehrzweckraum, Dorfstraße 35a | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 12: | Kita „Schneckenhaus“, Dorfstraße 7 | barrierefrei |

Amtlicher Teil

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Wahlbezirk 06, Kita „Am Schloßpark“, Dorfstraße 1 im OT Schönfließ wird, gemäß dem § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Die Briefwahlvorstände treten, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Briefwahl-Wahlbezirken (WBez)

- WBez 13: (01) Verwaltung Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus II, (Neubau UG3),
Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land
- WBez 14: (02) Verwaltung Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus I, (Rathaus Sitzungssaal),
Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land
- WBez 15: (03) Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Cafeteria),
Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land
- WBez 16: (04) Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Bauraum),
Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land
- WBez 17: (05) Grundschule „Käthe-Kollwitz“, Raumzellen (Raum Nr. 40),
Hauptstr.19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land
- WBez 18: (06) Grundschule „Käthe-Kollwitz“, Raumzellen, (Raum Nr. 43)
Hauptstr.19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche/m/r Bewerber/in sie gelten soll,

Amtlicher Teil

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, den 12.07.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Die Gemeindebehörde)

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde der Gemeinde Mühlenbecker Land wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.21 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58, Oberhavel – Havelland II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

Amtlicher Teil

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragspflicht nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine/ein Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlenbecker Land, den 12.07.2021

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Die Gemeindebehörde)

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2021**

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

| Kindereinrichtung | Sommer | Weihnachten/ Jahreswechsel | Schließ-/ Verfügungstage |
|----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Hort „Kinderland“ | 28.06. – 16.07.2021 | 24.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „An der Heidekrautbahn“ | 28.06. – 16.07.2021 | 24.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „Spatzenhaus“ | 02.07. ab 13.00 Uhr – 16.07.2021 | 23.12. – 31.12.2021 | 19.07.2021 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Hort „Mühlenbecker Land Kids“ | 19.07. – 07.08.2021 | 23.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „Raupe Nimmersatt“ | 19.07. – 07.08.2021 | 24.12. – 31.12.2021 | 05.03.2021 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „Koboldhaus“ | 19.07. – 07.08.2021 | 23.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „Am Schlosspark“ | 28.06. – 16.07.2021 | 24.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |
| Kita „Schneckenhaus“ | 19.07. – 07.08.2021 | 23.12. – 31.12.2021 | 1 Tag Weiterbildung 09.06.2021 01.12.2021 ab 14:30 Uhr |

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

| | |
|---|---|
| Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteher: Jens Berschneider Stellvertreterin: Frau Dr. Barbara Jockel | Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Telefon: 0173 / 915 43 89 E-Mail: jensberschneidermuehlenbeck@gmail.com |
| Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun | Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 / 236 64 oder 033056 / 821 52 |
| Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel | Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 709 82 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de |
| Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe | Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung Telefon: 033397 / 38 96 35 Fax: 033397 / 71 78 0 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de |

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 20.10.2021 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 22.09.2021

Foto Titel: © AdobeStock_ARochau

Foto Baumpate: © AdobeStock_sawitreelyaon

Foto Blühpate: © AdobeStock_M.Dörr & M.Frommherz

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com